Heiraten verboten!

Armenwesen und Finanzen vor 150 Jahren

Hochzeiten sind ein erfreuliches Ereignis, möchte man meinen. Aber nicht für alle! Ganz und gar nicht erbaut waren zuweilen die für das Armengut Verantwortlichen. Anno 1720 zum Beispiel verboten die Gemeindeoberen im zürcherischen Weyach einem der Ihren, eine Frau aus Rüdlingen im Schaffhausischen zu ehelichen. Begründung: Er sei zu arm und seine Braut verfüge auch nicht über die Mittel, sich in Weyach einzukaufen. Das schreckte den Betroffenen allerdings nicht. Er heiratete trotzdem. Die Trauung fand in Rüdlingen statt (durch den dortigen Pfarrer, der keinen Vermögensnachweis sehen wollte). Diese Unbotmässigkeit wurde prompt sanktioniert. Auf Antrag der Gemeinde entzogen ihm die Gnädigen Herren zu Zürich kurzerhand das Bürgerrecht und verwiesen ihn auf Lebenszeit des Landes. Was wohl die Schaffhauser zu dieser «eleganten Problemlösung» gesagt haben?

Inhalt

Pfarrer für die Armutsbekämpfung eingespannt 1
Wider leichtsinniges Heiraten und Kartoffelehen 2
Ursachen der Massenarmut: Das Beispiel Zürcher Oberland 2
1836-1845: Ohne Zwangsmassnahmen scheint es nicht zu klappen 3
1850er-Jahre: Schutz der Gemeindefinanzen geht vor dem Recht auf Ehe 4
Arbeitsscheu oder Working Poor? Der Fall Johannes Meier 6
Recht auf freie Eheschliessung erst seit 1874 7
Armensteuern – oft nur unter Fluchen bezahlt 8
Proletarier sind gefährlicher als fremde Heere! 8
Kampf dem Bettelwesen: Der Ursprung unseres Gemeindebürgerrechts 9
1845-1858: Wachsende Kosten für die öffentliche Hand 11
Armenkosten: das Fallbeispiel Weiach 12

Pfarrer für die Armutsbekämpfung eingespannt

Drakonische Massnahmen im Dienste der Armutsprävention, wie die über den verliebten Weiacher verhängte Landesverweisung auf Lebenszeit, waren im Zürcher Gebiet und anderwärtig seit dem 17. Jahrhundert üblich. Normalerweise waren sie gegen fremdes, herumziehendes Gesindel gerichtet, konnten aber durchaus auch einen der eigenen Bürger treffen.

Das Zusammenleben als Mann und Frau wurde an den kirchlichen und damit den staatlichen Segen geknüpft. Dieser war von der Erfüllung vieler Bedingungen abhängig gemacht. Wer dem Pfarrer beispielsweise nicht glaubhaft machen konnte, dass er über das von der Obrigkeit geforderte minimale Vermögen von 100 Gulden verfüge oder wenigstens ein entsprechendes Erbe zu erwarten habe, dem konnte vielerorts die Heirat bis zur Erlangung genügender Sicherheiten ohne weiteres untersagt werden. 100 Gulden war zu dieser Zeit ein Haufen Geld – für viele entsprach dies mehreren Jahreslöhnen.

Einige Pfarrer aber auch breite Kreise des Volkes empfanden solche Heiratsverbote als zutiefst ungerecht. Und so drückten manche Pfarrherren beide Augen zu. Einige liessen sich gar bestechen. Die Zürcher Regierung ging deshalb dazu über, ihre Pfarrer finanziell haftbar zu machen. Wenn sie es versäumten, Heiratswilligen die Gretchenfrage nach dem Vermögen zu stellen und bei unbefriedigender Antwort die Eheschliessung zu verweigern, und wenn dann aus solchen Verbindungen gar Kinder entstanden, die unterstützt werden mussten, dann wurde der fehlbare Pfarrer zur Kasse gebeten.

Wider leichtsinniges Heiraten und Kartoffelehen

Das war nur eine von vielen Methoden, mittels derer die Behörden versuchten, «leichtsinnigen Heiraten» den Riegel zu schieben. Manche glaubten, die vielen Kinder der Armen seien die Ursache für die immer wieder akut werdenden Krisen. Während für die Hungersnot von 1817 noch Missernten verantwortlich gemacht werden konnten, war das Problem der Massenarmut, das damals unter dem Schlagwort «Pauperismus» heftig diskutiert wurde, vor allem chronischen Strukturschwächen, der Aufteilung der Allmenden und der Veräusserung von Gemeindewald geschuldet. Diese Veränderungen sind mitverantwortlich dafür, dass immer mehr der Ende des 18. Jahrhunderts noch in die Subsistenzsysteme der dörflichen Gemeinschaft eingebundenen Lohnempfänger ein wirtschaftlich volatiles Dasein fristeten.

Je nach dem Industrialisierungsgrad mussten denn auch ansehnliche Teile der Bevölkerung mehr oder weniger dauerhaft aus den Armengütern unterstützt werden. Um 1850 waren es im Schweizer Durchschnitt etwa 8%, wobei die agrarisch geprägten Kantone Bern und Waadt besonders hohe Werte aufwiesen (je nach Amtsbezirk bis 20%), Zürich als Industriekanton sehr tiefe (ca. 4%). Vergleiche zwischen Kantonen oder gar mit Zahlen des Auslandes waren schon damals beliebt und genauso mit Vorsicht zu geniessen wie heute. In England soll jeder sechste, im Osmanischen Reich hingegen nur jeder fünfzigste armengenössig gewesen sein. Man kann sich denken, dass der Armutsbegriff nicht derselbe war. Selbst in der Schweiz definierte ja jeder Kanton die Armut anders. Auch Vergleiche mit aktuellen Prozentzahlen scheitern. Denn unsere heutige Sozialhilfe kann Fälle von Altersarmut und Krankheit im wesentlichen den Sozialversicherungen überlassen.

Auf der Suche nach den Ursachen für die Massenarmut gab es damals ausufernde Debatten. Die einen machten die wirtschaftlichen Verhältnisse, die weltweite Konkurrenz und die neuen Maschinen dafür verantwortlich. Andere behaupteten, die Kartoffel sei letztlich schuld daran, dass es mit der Zersplitterung der landwirtschaftlichen Güter überhaupt so weit gekommen sei. Denn die Armen liessen sich durch den geringeren Flächenbedarf dazu verleiten, ohne Bett und ohne Aussteuer Familien zu gründen und dann Kinder zu zeugen, «so zahllos wie die Sterne am Himmel» (zit. n. Gruner 1968, S. 47). Die Kartoffelpest von 1845 erschien diesen Kritikern als ernste Mahnung, den Bogen nicht zu überspannen und solche «Kartoffelehen» nach Kräften zu verhindern. Die einzig gangbare und wirksame Gegenmassnahme sahen die damals Regierenden in der Repression gegen die Armen. Damit sollte die Entstehung neuer armengenössiger Familien und damit letztlich die Vererbung der Armut schon im Keime verhindert werden.

Ursachen der Massenarmut: Das Beispiel Zürcher Oberland

Ganz in diese Stossrichtung ging auch die Schilderung Ulrich Zehnders, des Präsidenten der Kantonal-Armenpflege in einem Gutachten aus dem Jahre 1849. Er beschreibt die Situation im südöstlichen Zürcher Oberland, das durch den massiven Preiszerfall der einst lukrativen Wollweberei arg in Bedrängnis geraten war. Denn die Bevölkerungsdichte lag ebenso hoch wie im Kantonsdurchschnitt, obwohl der verfügbare Ackerboden wesentlich kleiner ist und die klimatischen Bedingungen schlechter. Das sei aber nicht alles, meinte Zehnder:

«Eine fernere, nicht minder wirksame Ursache der Verarmung liegt im physischen, insbesondere aber sittlichen Zustande der Bewohner selbst. Die Art der Beschäftigung, welcher sich der grösste Theil derselben widmet, das Sitzen am Webstuhl, meist in engen, dumpfen, oft feuchten und ungesunden Wohnungen, der Mangel an frischer Luft und freier Bewegung hat in Verbindung mit der übrigen Lebensart im allgemeinen die zahlreiche Klasse dieser Arbeiter geschwächt und verweichlicht, so dass viele nicht die Kraft haben, sich andern anstrengendern Beschäftigungen hinzugeben und sie lieber Mangel leiden, als andere Arbeit suchen. Auffallender aber noch ist die moralische Erschlaffung und Verweichlichung, die zu jeder Aufraffung und Anstrengung, um die eigene schlimme Lage zu verbessern, unfähig macht. Während Tausende von Fremden im Lande mit ihrer Hände Arbeit als Taglöhner, Dienstboten, Handlanger sc. [d.h.: etc.] *ihr Brod verdienen, können aller Aufmunterungen ungeachtet, nur sehr wenige aus dieser Gegend sich entschliessen, auf gleiche Weise ihr Auskommen zu suchen. Jene moralische Erschlaffung und Verweichlichung, der ein früherer*

reichlicher Verdienst und der damit eingeschlichene Luxus noch besonders Vorschub leistete, führt dagegen viele von ihnen auf die Bahn des Leichtsinns, der Liederlichkeit, des Müssiggangs, des Bettels und Vagabundenlebens. Jener Leichtsinn offenbart sich namentlich auch in den zahlreichen ehelichen Verbindungen, die noch ganz junge, von allen Mitteln der Existenz entblösste Personen eingehen, ohne sich darum zu bekümmern, ob sie im Stande sein werden, sich und ihre Kinder zu erhalten und die letztern gehörig zu erziehen. Solche leichtsinnige Heirathen vermehren von Jahr zu Jahr die Zahl derer, die die Armengüter umlagern, und der Leichtsinn, der sie schliessen liess, führt leider nur zu oft auch zu jener Gewissenlosigkeit, welche die Eltern verleitet, sich, selbst wenn sie noch im Stande wären, mit Anstrengung aller ihrer Kräfte ihre Elternpflicht zu erfüllen, um diese wenig zu kümmern, weil sie es bequemer finden, die Sorge für die Kinder den Armenbehörden zu überlassen. Diese Leichtsinnigen und Liederlichen sind in sehr vielen Gemeinden wie anderswo, so namentlich auch derjenigen Gegend des Landes, die wir hier im Auge haben, eine grosse Last für die Gemeinden und eine Plage für die Armenbehörden. Sie sind es, welche es diesen unmöglich machen, die wahrhaft und würdigen Armen, so wie es zu wünschen wäre, zu verpflegen, ohne die Mittel, welche den Gemeinden zu Gebote stehen, allzu sehr in Anspruch zu nehmen. Wenn in einzelnen Gemeinden, wie wir gerade von dort her berichtet sind, 20-30 und mehr solcher Individuen, zum Theil Hausväter und Hausmütter mit zahlreichen Familien sich befinden, so ist leicht einzusehen, welche Belästigung den Armengütern von daher erwächst. Sprechende Belege für jene moralische Ausartung sind auch die Kosten, welche einzelne Gemeinden für den polizeilichen Transport ihrer auf dem Bettel ergriffenen Angehörigen zu bezahlen hatten. [...] *Die schlimmste Folge aber jener Verarmung aus Liederlichkeit ist die schlechte Erziehung der Kinder. Sie tritt hier um so sicherer und verderblicher ein, als die Gemeinden bei der Unzulänglichkeit ihrer Mittel noch zufrieden sind, wenn solche Eltern sich mit einer Unterstützung abfinden lassen und dann ihre Kinder bei sich behalten, statt dass diese Unglücklichen sofort von jenen entfernt und bei braven Familien untergebracht werden sollten. Einer solchen besseren Versorgung tritt aber nicht nur der Mangel an Mitteln und das Bedürfniss der Sparsamkeit entgegen, sondern auch die Schwierigkeit, solche Familien zu finden, denen man die Kinder mit Vertrauen überlassen könnte, und die auch bereit wären, sie aufzunehmen und zu erziehen. Diese Schwierigkeit ist in einzelnen Gemeinden sehr gross. So wächst denn eine neue Generation heran, die an öffentliche Unterstützung gewohnt, sich berechtigt glaubt, auf Kosten anderer ihren Lüsten und ihrer Trägheit fröhnen zu dürfen.*»

Entsprechend hatten denn auch Verwandte, Vormünder sowie die Heimatgemeinde schon nach dem Zürcher Ehegesetz von 1811 das Recht, vor Gericht Einsprache gegen eine Eheschliessung einzureichen, wenn sie nachweisen konnten, dass die Kinder der geplanten Familie der Öffentlichkeit (und damit über den Regress des Staates den Verwandten) zur Last fallen würden. Obwohl im Kanton Zürich in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts nur sehr selten Ehebegehren abgewiesen wurden, statuiert noch das Zürcher Privatrechtliche Gesetzbuch von 1853 in § 86 ein Einspracherecht im Sinne der schon 1811 geltenden Regelung.

1836-1845: Ohne Zwangsmassnahmen scheint es nicht zu klappen

Die Finanzierung der Armenlasten war ein Dauerproblem. Denn die Bekämpfung der Massenarmut war mit den Mitteln der von alters her geäufneten Gemeindearmengüter, d.h. mit der bürgerlichen Armenpflege, schlicht nicht möglich. Auch neue Einnahmequellen der Gemeinden konnten da nicht lange Abhilfe schaffen. Die Zürcher gingen daher anderen Kantonen voraus und verankerten bereits im Armengesetz von 1836 Staatsbeiträge an die Gemeinden als festen Bestandteil der Armenpflege. Die Frage, wie hoch diese sein müssten war dann freilich immer wieder Anlass zu Diskussionen.

Im Zentrum stand die Stärkung der Selbstverantwortung der Armen. Deshalb bezeichneten die Instruktionen zum Armengesetz die Kinderfürsorge als wichtigsten Teil der kantonalen Armenpflege. Denn dass Armut erblich sein kann, war den Regierenden in Zürich völlig klar, wie die oben zitierten Worte von Ulrich Zehnder beweisen. Kinder und Alleinerziehende machten schon damals einen grossen Anteil der Armen aus. Deshalb versuchte man die auf

den ersten Blick günstige Lösung der Verkostgeldung bei fremden Familien (die jedoch meist nur eine Ausbeutung der Arbeitskraft des Verdingkindes darstellte) sukzessive durch eine bessere häusliche und religiöse Erziehung zu ersetzen. Diesem Zweck sollten nicht zuletzt die von den Abgängern der neuen Seminarien aufgebauten Volksschulen reformerischen Zuschnitts dienen. Auf armenpolizeiliche Zwangsmassnahmen verzichtete man völlig.

Die neuen Bestimmungen wurden von den Gemeinden jedoch weitgehend ignoriert. Schulhäuser bauten sie zwar durchaus. Bei den Armen war ihnen aber kurzfristiges Sparen wichtiger als langfristig günstigere Lösungen. Ganz besonders empörten sich die Gemeinden darüber, gegen Renitente keine Zwangsmassnahmen zur Verfügung zu haben. So wurde die Kantonal-Armenpflege Jahr für Jahr mit Klagen über «erzliederliche Hausväter» und andere Armengenössige eingedeckt, die sich keinen Deut um die Ermahnungen von Stillstand und Pfarrer scherten, ja sogar noch frech und gewalttätig würden, Drohungen ausstiessen und dabei unverhohlen auf ihr gesetzliches Recht auf Unterstützung pochten. Dass man sich von solchen durchaus arbeitsfähigen Kerlen auch noch verhöhnen lassen müsse, und man ihnen trotz allem kein Haar krümmen durfte, liess die Volksseele ganz besonders kochen.

Und so kam es wie es kommen musste: 1846 trat in Zürich ein Armenpolizeigesetz in Kraft. Es verpflichtete jeden Unterstützten zu einer seinen Kräften angemessenen Arbeit und drohte bei Zuwiderhandlung nicht nur Entzug der Unterstützung, sondern auch harte Strafen an. Im Berner Armengesetz waren 1848 Gefängnis und Zwangsarbeitsanstalt die Antwort auf widerspenstige Arme, pflichtvergessene Eltern, sowie Bettler und Landstreicher. Im November 1848 wurde der Thorberg eröffnet – und ist bis heute eine geschlossene Anstalt für schwere Fälle. Die Zürcher mochten nicht so weit gehen, denn das verursachte ja wieder fixe Kosten und schliesslich hatte man immer noch das frühere Kloster Oetenbach (heute sind dort das Uraniaparkhaus und das Heimatwerk) als Zuchthaus. Deshalb war eine Zwangsarbeitsanstalt auch zuoberst auf der Wunschliste von Armenpfleger Zehnder. Die wenigen Arrestlokale in den Gemeinden seien eine zu schwache Abschreckung für die hartnäckigen Fälle.

In seinem 1849er-Gutachten verlangte er zudem staatliche Aufsicht über schlecht verwaltete Armen- und Gemeindegüter, sowie weitere finanzielle Unterstützung der Gemeinden nach dem Giesskannenprinzip (sonst würden die schlecht wirtschaftenden Gemeinden belohnt und die haushälterischen bestraft). Dann die Errichtung von «*Waisen- oder Rettungsanstalten für arme verlassene Kinder*», ja selbst «*Kleinkinder-Bewahranstalten*», also eigentliche Kinderhorte für Fabrikarbeiterinnen, die wo nötig staatlich finanziert sein sollten. Darüber hinaus schlug Zehnder auch wirtschaftsfördernde Massnahmen vor, wozu er die Unterstützung von Start-ups und die Ausbildung der Arbeiter in neuen Erwerbszweigen zählte. Ausserdem sollte man für «*zweckmässigere Bebauung des* [landwirtsch.] *Bodens*» sorgen. Ein besonderer Dorn im Auge waren ihm sodann die «*zu grosse Zahl der Wirthschaften*», denn den Armengenössigen war der Besuch der Wirtschaften nicht verboten (diese Massnahme fand Eingang in § 29 des Armengesetzes von 1853). Schliesslich wünschte er sich harte Massnahmen gegen die «*gewinnsüchtige Thätigkeit der Geschäftsagenten*» und gegen Wucher, sowie gegen unseriöse Auswanderungsbüros, damit die «*vorhandene Auswanderungslust nicht von schlechten Spekulanten zum Ruin der Bürger ausgebeutet werde*».

1850er-Jahre: Schutz der Gemeindefinanzen geht vor dem Recht auf Ehe

In der Mitte des 19. Jahrhunderts war man im Kanton Zürich also wieder einmal zur Überzeugung gelangt, ein gravierendes Armenproblem zu haben. Das war angesichts der seit 1849 rasant steigenden Preise, gleichzeitig sinkenden Reallöhnen und der dadurch ausgelösten massiven Zunahme der Massenarmut auch kein Wunder. Politik und Verwaltung begannen hektisch, Gegenmassnahmen zu ergreifen. Erneut wurde versucht, die persönliche Ehefreiheit aus wirtschaftlichen Gründen einzuschränken.

Wo Industrie ansässig war, konnten sich die Armen das Überleben in wirtschaftlich guten Zeiten sichern, wenn auch oft nur aus dem vor der Ehe Ersparten. Im Jahre 1840 wird für eine vierköpfige Textilarbeiterfamilie mit zwei noch nicht erwerbsfähigen Kindern mit Jahresausgaben von über 800 Franken gerechnet. Und das bei Lohneinnahmen des Vaters von nicht einmal der Hälfte. (Gruner 1968, S. 141) Da musste nicht nur die Ehefrau mitverdienen,

auch auf den Verdienst der Kinder konnte man nicht lange verzichten, wollte man sich das Leben einigermassen erträglich gestalten und nicht nur von Kartoffeln leben. Dies erklärt denn auch die Opposition der Arbeiter gegen Beschränkungen von Kinderarbeit und Arbeitszeit: «Lieber einen Löffel mehr Suppe als eine halbe Stunde weniger Arbeit», lauteten fast übereinstimmend die Parolen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern im Kampf gegen das 1870 abgelehnte Zürcher Fabrikgesetz.

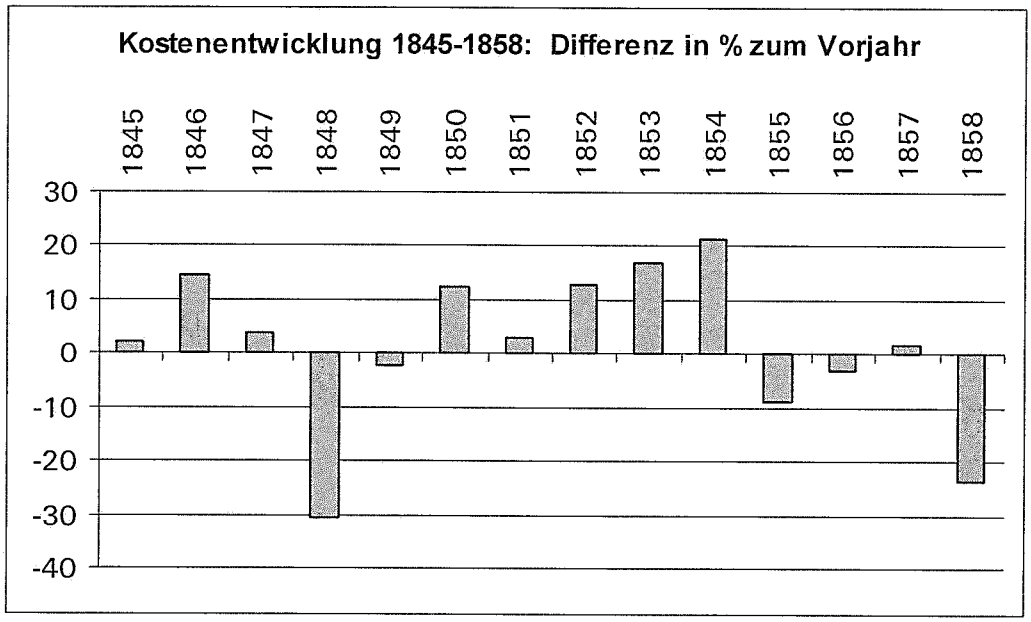

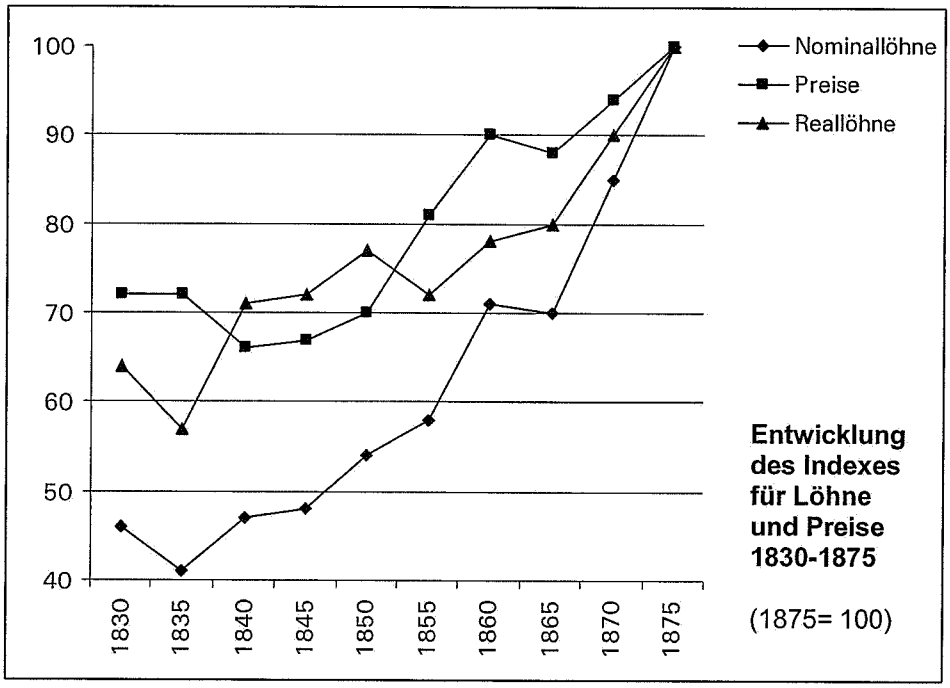

Wer als Landarbeiter sein Brot verdiente, der konnte in der Regel noch weniger auf die Seite legen als die in der Fabrik Tätigen. Es ist daher auch nicht erstaunlich, dass die Armenpflegen, besonders aus praktisch rein landwirtschaftlich geprägten Gebieten wie dem Zürcher Unterland, die Misere des Oberlands vor Augen, mit schöner Regelmässigkeit weitergehende Kompetenzen zur Verhinderung leerer Kassen verlangten.

Bei der Beratung des Armengesetzes von 1853 warnte der Präsident des Grossen Rats des Kantons Zürich, Dubs, dass der Staat niemals gegen die Natur gewinnen könne. Wenn man das Heiraten verbiete, dann gebe es halt einfach mehr uneheliche Kinder, die unterstützt werden müssten. Deren Anteil an der Zahl unterstützter armer Kinder lag damals bei rund

einem Drittel. Die Ratsherren verzichteten in der Folge zwar auf direkte ehebeschränkende Bestimmungen, zementierten aber gleichzeitig die faktischen Ehehindernisse für Mittellose. Auch im Zürcher Gemeindegesetz von 1855 hielt man zäh an der bisherigen Praxis der Einheiratungsformalitäten und -gebühren fest.

Dadurch wurde der Konflikt zwischen den freiheitlich gesinnten oberen Regierungsvertretern und den Gemeindebehörden weiter verschärft. Das Obergericht sah sich bald veranlasst, gegen die von den Gemeinden immer häufiger aus ökonomischen Erwägungen angestrengten Eheeinsprachen Stellung zu beziehen. Blosse Vermögenslosigkeit sei noch kein ausreichender Grund für ein Eheverbot. Dazu müssten schon «*anderweitige üble Charaktereigenschaften*» treten, die baldige Verarmung befürchten liessen.

Solche Ermahnungen beeindruckten die Gemeinden wenig. Sie kämpften mit Haken und Ösen gegen das Ausgabenwachstum an. Die Eheverbote wurden zwar beachtet. Viele lebten dann aber halt trotzdem zusammen – ohne kirchlichen und staatlichen Segen. Für die Gemeinden war das aber meist noch das kleinere Übel. Denn ein Kind ohne Bürgerrecht der Gemeinde musste man nicht unterstützen, dafür war der Bürgerort der Mutter haftbar. Bei Vaterschaftsprozessen stand man daher angeklagten mittellosen Männern aus der eigenen Gemeinde mit allen Mitteln bei, um Heiraten zu verhindern. Einzelne uneheliche Kinder waren schliesslich immer noch weitaus billiger als die Unterstützung ganzer Familien.

Arbeitsscheu oder Working Poor? Der Fall Johannes Meier

Um ihr Armengut und letztlich die Gemeindekasse vor weiteren Kostenfolgen zu schützen, griffen auch die Behörden der Zürcher Unterländer Gemeinde Weiach bei armengenössigen Heiratswilligen zum Mittel der Eheeinsprache.

Die Historikerin Eva Sutter schildert in ihrem Buch *"Ein Act des Leichtsinns und der Sünde". Illegitimität im Kanton Zürich: Recht, Moral und Lebensrealität (1800-1860)* eine Auseinandersetzung, die im Eheprotokoll des Bezirksgerichts ihren Niederschlag gefunden hat.

Im Februar 1860 reichte der damals 25-jährige Landarbeiter Johannes Meier von Weyach beim Bezirksgericht in Regensberg Beschwerde gegen das Pfarramt zu Weyach ein. Der Stillstand (d.h. die Kirchenpflege mit Pfarrer Ludwig Schweizer als Präsident), der die Armenpflege unter sich hatte, verweigerte ihm nämlich die Heirat mit Regula Meier von Neerach.

Der Gemeinderat Weyach begründete anlässlich der Gerichtsverhandlung im März 1860 seine Eheeinsprache damit, dass Meier schlicht nicht in der Lage sei, eine Haushaltung zu führen, ohne der Gemeinde zur Last zu fallen. Er – wie im übrigen seine ganze Familie – sei arbeitsscheu (!). Seit 1849 habe die Familie Jahr für Jahr aus dem Armengut unterstützt werden müssen, obwohl sie sich eigentlich ganz gut selbst hätte durchbringen können. Dazu komme dann noch, dass sich seine als Ristweberin arbeitende Braut kaum selbst ernähren, geschweige denn auch noch für ihren Mann das Brot verdienen könne.

Meier protestierte heftig gegen diese Vorwürfe: «*Das Gesagte ist nicht wahr, ich musste bei den Bauern arbeiten & da hat man nie einen grossen Lohn; in Dietikon bekam ich die Woche 2 Fr. ich musste dann aber im Winter heim & habe den Verdienst heimgebracht, in Glattfelden, im Jahr 1857, hatte ich 25 Fr. & Kleider, im Jahr 1858 war ich bei Gemeindschreiber Grieser in Weiach, der mir 1 Fr 20 rpn Lohn zalte & in Neerach habe ich 50 Fr Lohn & Kleider. Ich glaube dass ich im Stand sei eine Haushaltung durchzubringen & damit ich eher einen Verdienst habe, will ich noch das Leineweben erlernen. Ich habe aus dem Armengute nie Unterstüzung bezogen... Meine Braut, im Jr 1836 geb., ist eine rechte Person, sie verdient alle 4-5 Wochen 25 Fr. ich glaube mit unserm beidseitigen Verdienst können wir eine Haushaltung durchbringen.*» (zitiert nach Sutter: «Ein Act des Leichtsinns... », 1995 – S. 218)

Mit dieser Argumentation drang der Kläger aber nicht durch. Das Gericht hiess die Eheeinsprache der Gemeinde Weyach gut und begründete diesen Entscheid damit, dass Meier nach eigener Aussage bisher nicht einmal die Hälfte des Lohnes verdient habe, den sonst ein mittelmässiger Güterarbeiter erhalte. Beide hätten zudem kein Vermögen. Und da die zu erwartenden Kinder die Arbeitskraft von Regula Meier beanspruchen würden und ihr Er-

werbseinkommen mindern dürften, sei das Risiko gross, dass die junge Familie bald dem Armengut zur Last falle. Den Verlobten wurde deshalb die Ehe einstweilen für zwei Jahre untersagt. Ihrem einmonatigen Sohn gab das Gericht den Brautkindstatus – damit war er als legitimes Kind der Verlobten anerkannt und erhielt bei einer allfälligen Heirat volle Rechte.

Pech für Johannes Meier. Hätten er und seine Verlobte nicht im landwirtschaftlich geprägten Bezirk Regensberg gelebt, sondern wären beide als Fabrikarbeiter tätig und im Bezirk Uster wohnhaft gewesen, dann hätten sie mit ihrer Klage wohl Erfolg gehabt. Denn die Richter in der industriell stark entwickelten Region Glattal konnten die weitaus besseren Erwerbsmöglichkeiten berücksichtigen und kamen daher oft zum Schluss, dass trotz fehlendem Vermögen einer Heirat nichts entgegenstehe. Im Zürcher Unterland herrschte der agrarische Konservatismus. Hier blickte man mit Schaudern ins Oberland, wo sich Besitzlose leichter ansiedeln durften, unbegrenzte Teilung von Höfen und Gütern möglich war, und wo eine Familiengründung auf der Grundlage eines blossen Hausanteils und dem Besitz eines Spinnrades erlaubt wurde (Gruner 1968, S. 40, Fn-2). Solche Praktiken führten letztlich zu unbegrenzter Bevölkerungsvermehrung und schliesslich zu quasi erblicher Armut. Da die saisonal schwankenden Verdienstmöglichkeiten und die schlechte Anstellungsbedingungen der agrarischen Unterschicht kein regelmässiges Einkommen ermöglichten, war es verständlich, dass der Weiacher Stillstand vor einer Heirat auch in den ersten drei Vierteln des 19. Jahrhunderts meist den Nachweis eines Minimalvermögens verlangte.

Recht auf freie Eheschliessung erst seit 1874

Solche Regelungen verfehlten ihre Wirkung nicht. Gemäss der eidgenössischen Volkszählung von 1860 waren von den über 18-jährigen Einwohnern der Schweiz nur knapp 47% verheiratet, verwittwet oder geschieden, wobei die katholischen Kantone der Innerschweiz besonders tiefe Werte aufwiesen (Gruner S. 33). Das ist nicht nur im Vergleich mit der 60%igen Ehequote ein Jahrhundert später wenig. Die Schweizer Zahlen lagen auch verglichen mit dem benachbarten Ausland tief (in Frankreich lag dieser Wert 1860 bei über 73% der Bevölkerung). Das «*von oben herab oktroyierte Armen-Coelibat*», wie es der fortschrittliche Aargauer Industrielle J.C. Brunner in einem auf die katholischen Luzerner gemünzten Seitenhieb ausdrückte, hielt sich hartnäckig. Dennoch kamen die Regierenden über die Jahre zur Einsicht, dass auf Dauer gesehen dem Armenproblem nur mit zunehmender Freizügigkeit und wachsender Mobilität beizukommen wäre. Notfalls sogar mittels staatlich geförderter transatlantischer Auswanderung.

Noch 1819 enthielt ein zwischen mehreren Kantonen abgeschlossenes Armen- und Niederlassungskonkordat den Vorbehalt, dass sich anderswo nur niederlassen dürfe, wer sich und die Seinigen durchbringen könne, ohne der neuen Wohngemeinde zur Last zu fallen. (Gruner 1968, S. 224) Trotz aller Vereinheitlichungsbemühungen hatte man auch in der Bundesverfassung von 1848 nur die Gleichstellung aller Schweizer mit den eigenen Kantonsbürgern erreicht – und selbst die nur unvollständig. Die strengen Heiratsauflagen und Niederlassungsbestimmungen bestanden weiter wie bisher – bloss offen diskriminieren durfte man niemanden mehr. Wer sich niederlassen wollte, musste auf Verlangen nachweisen, dass er seine Familie durch Vermögen, Beruf oder Gewerbe zu ernähren im Stande sei.

Erst die Bundesverfassung von 1874 garantierte das Recht auf freie Eheschliessung, indem sie es in Artikel 54 unter den Schutz des Bundes stellte. Damit wurden viele der bisher von verschiedenen Kantonen noch aufrecht erhaltenen Ehebeschränkungen beseitigt. Absatz 2 legte explizit fest: «*Dieses Recht darf weder aus kirchlichen oder ökonomischen Rücksichten, noch wegen bisherigen Verhaltens, oder aus andern polizeilichen Gründen beschränkt werden.*» In Absatz 6 wurde gleich noch mit einem weiteren Hindernis aufgeräumt: «*Jede Erhebung von Brauteinzugsgebühren, oder andern ähnlichen Abgaben ist unzulässig.*»

Mit der neuen Bundesverfassung wurde in Artikel 45 auch die Niederlassungsfreiheit garantiert. Vorübergehende Armengenössigkeit als Folge von Arbeitslosigkeit war nun kein Grund mehr, die Niederlassung an einem neuen Ort zu verweigern. Wer eine existenzsichernde Arbeit fand, durfte umziehen. Die Bewilligung konnte lediglich an die «Nichtarmengenössigkeit» knüpfen. Für Verarmte musste dann letztlich aber meist die Heimatgemeinde aufkommen.

Armensteuern – oft nur unter Fluchen bezahlt

Die Gründe für solche Vorschriften waren auch Mitte des 19. Jahrhunderts vor allem in der Befürchtung der Gemeinden zu finden, sie müssten für immer mehr mittellose Mitbürgerinnen und Mitbürger aufkommen. Die Säckelmeister hatten um so eher das Bedürfnis, die Armenausgaben im Griff zu behalten, als diese über separate Steuern finanziert wurden, wenn die Armengüter dafür nicht ausreichten. Anders als heute wurde ein Anstieg der Sozialausgaben damals den Zahlenden ganz direkt vor Augen geführt, dann nämlich, wenn die gesetzliche Armensteuer bezogen wurde. Und so mancher wird diese Zwangsabgabe nur fluchend geleistet haben. Kein Wunder beobachteten die Wohlhabenderen den Lebenswandel der Armen mit Argusaugen. Die soziale Kontrolle war damals auf dem Lande nicht wesentlich stärker als in der Stadt. Auch in einer Stadt wie Zürich wusste man noch vor 150 Jahren genau, wer armengenössig war. Denn Armengenössige verloren ihr Stimm- und Wahlrecht.

Das Problem mit der Armensteuer war auch, dass sie auf Seiten der Wohlhabenden die private Wohlfahrt abzuwürgen begann, weil die Meinung aufkam, man zahle schliesslich genug – und dass seitens der Armen immer mehr das Gefühl entstand, es sei nichts als recht, von den Reichen zu leben, ein Problem, das nicht nur Zehnder 1849 zur Überzeugung brachte, das System der Armensteuern sei von Übel. Auch deshalb wurde grosser Wert darauf gelegt, das de facto bestehende Recht auf Unterstützung nicht zu sehr herauszustreichen und statt dessen das Sammeln von Liebessteuern, also die private Wohltätigkeit, zu fördern.

Proletarier sind gefährlicher als fremde Heere!

Wie sich Unmut äussern konnte, zeigt ein Leserbrief an den «*Manchester Guardian*», den Friedrich Engels in der 1845 gedruckten Schrift zur «*Lage der arbeitenden Klasse*» zitiert:

«*Seit einiger Zeit begegnet man auf den Hauptstraßen unserer Stadt einer Menge von Bettlern, die teils durch ihre zerlumpte Kleidung und ihr krankes Aussehen, teils durch ekelhafte, offne Wunden und Verstümmelungen das Mitleid der Vorübergehenden auf eine häufig sehr unverschämte und molestierende Weise rege zu machen suchen. Ich sollte meinen, wenn man nicht nur seine Armensteuer bezahlt, sondern auch reichlich zu den wohltätigen Anstalten beiträgt, so hätte man doch genug getan, um das Recht zu haben, vor solchen unangenehmen und unverschämten Behelligungen sichergestellt zu werden; und wofür bezahlt man denn eine so hohe Steuer zum Unterhalt der städtischen Polizei, wenn diese einen nicht einmal so weit schützt, daß man ruhig in die Stadt oder heraus gehn kann?*» (zit. n. Kurz 2002, S. 80 der Internetausgabe).

In einem Nachtwächterstaat, wie der damaligen Freihandelsnation England, an dem sich auch die liberalen Kräfte in der Schweiz orientierten, war halt auch die Polizei unterdotiert. Die Lösungsvorschläge für dieses Problem kamen konsequenterweise ebenfalls aus England. Exemplarisch können die Namen des Juristen Jeremy Bentham (1748-1832) und des anglikanischen Pfarrers Thomas Robert Malthus (1766-1834) genannt werden.

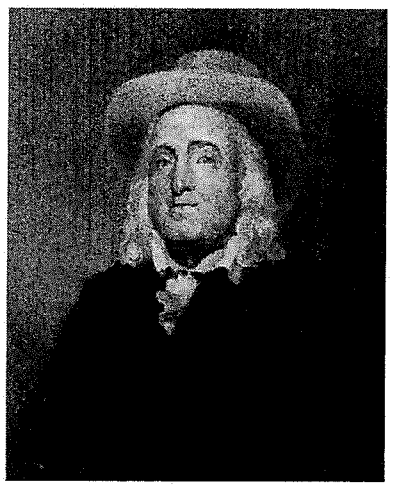

Bentham hatte einige Ideen, die erst viel später Anwendung fanden. So hatte er schon 1804 die Tätowierung aller Briten mit einer Nummer gefordert, um sie als Beschäftigte besser erfassen zu können. Besonders berüchtigt ist das «Panoptikum», ein Designvorschlag für ein Zuchthaus oder Arbeitshaus, der in den letzten 200 Jahren an unzähligen Orten weltweit umgesetzt wurde. Das Urpanoptikum sieht einem Rad ähnlich – eine zentrale Aufsichtskanzel als Achse, von der speichenförmig die Zellentrakte abgehen. Damit wird die dauernde, kostengünstige Überwachung der Insassen ermöglicht. Die Idee dahinter ist, dass die Überwachten sich nie sicher sein sollten, ob sie gerade überwacht würden oder nicht und dadurch nach und nach das Wohlverhalten internalisierten – auch dann, wenn man sie nach der Entlassung nicht mehr dauernd beobachten konnte.

Auch Malthus war auf der Suche nach einer Lösung für die strukturelle Massenarmut. Er knüpfte letztlich an die Überlegungen des Marquis de Sade an und erfand das sogenannte Bevölkerungsgesetz. Es beruht auf der Annahme, dass aus der biologischen Natur die «*dauernde Neigung aller Lebewesen, sich weit über das Mass der für sie bereitgestellten Nahrungsmittel zu vermehren*» folge (Malthus 1826, Bd. I,14). Wo zu viel Freiheit sei, da würden sich die Menschen unkontrolliert vermehren. Wenn diese Entwicklung nicht gehemmt werde, so verdoppele sich die Bevölkerung alle 25 Jahre und nehme somit in geometrischer Progression zu, während die Lebensmittelproduktion bestenfalls in arithmetischer Reihe vermehrt werden könne. Dieser Malthusianismus entfaltete grosse Wirkung und liess die Wohlhabenden nicht nur in England erschaudern.

Nahmen die Armen in den Augen der Etablierten und Machthaber allzu sehr überhand, beschwor dies bei vielen von ihnen (den Stadtbürgern, aber auch den Wohlhabenden auf der Landschaft) die Angst vor einem Umsturz herauf. Sie befürchteten dann regelmässig, die herrschende bürgerliche Ordnung komme ins Wanken: «*Wenn nicht zu leugnen ist, dass in einem Freistaat Proletarier stets gefährlicher sind, als ein ganzes Heer, das die Grenzen belagert, so muss sich die Armenpflege vor Allem dem heranwachsenden Geschlecht zuwenden, in erster Linie Armenerziehung sein. An den Alten lässt sich erfahrungsgemäss wenig bessern, sind sie einmal der Arbeitsscheu und Verlotterung verfallen. Die Hauptquellen der Verarmung aber sind fast durchgehends in einer schlechten Erziehung zu suchen, sei es aus Schwäche und Unverstand, sei es, weil der Geist der Sparsamkeit, Zucht und Ordnung in der Familie selbst fehlt*», schrieb der Chef-Redaktor der Neuen Zürcher Zeitung, G. Niederer, im statistischen Monumentalwerk «*Das Armenwesen der Schweiz*», einer der ersten gesamtschweizerischen Übersichten mit hohem Detaillierungsgrad bis auf Gemeindeebene hinunter. Es wurde 1878 von Orell Füssli herausgegeben und stellt die Situation der 70er Jahre des 19. Jahrhunderts dar.

Kampf dem Bettelwesen: Der Ursprung unseres Gemeindebürgerrechts

Arme Berggemeinden (wie z.B. Sternenberg) waren immer wieder geneigt, ihre Bürger sich selbst zu überlassen und sie direkt oder indirekt zum Betteln ausserhalb der Gemeinde aufzufordern, in der Hoffnung, dass die Rückschaffungskosten günstiger kämen als die Unterstützungskosten. Wie sich aus solchen Tendenzen über die Jahrhunderte indirekt das Gemeindebürgerrecht herausgebildet hat, schildert ein Referat aus dem Jahre 1873 mit dem Titel: «*Ueber das Verhältniss von bürgerlicher und territorialer Armenpflege*»:

«*Der wichtigste Wendepunkt in der Geschichte des Armenwesens datirt aber unzweifelhaft von den Zeiten der bald nachher sich ausbreitenden Reformation. Durch die Aufhebung der Klöster und Stifte gieng zuerst in den zur neuen Lehre übergetretenen, nachher aber auch in den katholisch gebliebenen Orten die Sorge für die Armen von der Kirche auf den Staat über. Unter solchen Umständen fasste dann endlich die Tagsatzung zu Baden im Jahre 1551 den denkwürdigen Beschluss: „Dass jedes Ort, auch jeder Flecken und Kirchhöre in unserer Eidgenossenschaft ihre armen Leute selber nach ihrem Vermögen erhalten und denselben nicht mehr gestatten sollen, andere Leute mit ihrem Betteln zu beschweren und zu überlaufen, dass dagegen die fremden Landstreicher und welschen Bettler fortzuweisen seien". Diese Schlussnahme ist als der erste Keim zu betrachten, aus welchem sich nach und nach – am einen Orte früher, am andern später – die obligatorische Armenpflege und das erbliche Gemeindebürgerrecht entwickelte. Begreiflich hielt es aber ungemein schwer, diesen zeitgemässen Beschluss auszuführen, denn noch Jahrhunderte lang war besonders das Bettelunwesen ein stehender Verhandlungsgegenstand der Tagsatzung. Um dies zu veranschaulichen mögen hier einige Beschlüsse dieser Behörde angeführt werden.*

1559. Starke gesunde Personen, die nicht arbeiten wollen, sondern den eigentlich Bedürfti-

gen das Brod und Almosen vor dem Mund weg betteln, sollen an der Folter über ihre Herkunft und ihren Erwerb verhört, die welche nichts bekennen, eidlich über den Rhein gewiesen, die als Uebelthäter Erfundenen nach Verdienen bestraft werden. Den hausarmen und presthaften Leuten, welche sich nicht anders als mit dem Bettel ernähren können, kann jedes Ort einen Bettelbrief, in welchem ihre Armuth, Gebrechen und ihr Aussehen beschrieben werden müssen, geben, damit der, welcher ein Almosen spenden will, wissen könne, wie es angewendet sei.

1567. Die kräftigen, gesunden Bettler, Landstreicher und Gengler, welche nicht arbeiten wollen und den Leuten zur Last fallen, soll man überall einziehen und zwei bis dreimal foltern und bestrafen, wenn sie Verbrechen begangen haben, und dann aus der Eidgenossenschaft weisen; den Landstreichern sollen ihre Feuerbüchsen weggenommen werden; die Sondersiechen soll jedes Ort in seinem Gebiet und in den gemeinen Vogteien in den Häusern behalten und nicht umherziehen lassen, sondern sie da, wo Siechenhäuser sind, in denselben versorgen.

1571. Das Ausstellen von Bettelbriefen wird verboten, weil viel Betrug damit geschehe, indem die Leute einander selbe abkaufen oder sie erben oder stehlen.

1578. Der savoyische Gesandte antwortet auf die an ihn gestellte Anfrage, ob der Herzog die ihm zugeführten Bettler und Landstreicher auf seine Galeeren aufnehmen würde: Der Herzog sei geneigt, den Eidgenossen solche Leute abzunehmen, wenn diese „mit Recht" dazu verurtheilt worden, wenn man ihm jeweilen schriftlich mittheile, was ein Jeder verbrochen habe und wenn man selbe auf eidgenössische Kosten dahin liefere, wohin Bern die seinen bringe.

1581. Da gegenwärtig viele Landstreicher, Bettler, u. dgl. umherschweifen und in den Städten sowol als auf dem Lande stehlen und brennen, so wird beschlossen, dass in den orten und gemeinen Vogteien Jeder, dem durch solche Leute Schaden zugefügt wird, diese überall hin verfolgen dürfe, dass ferner jedes Ort ein Eisen anfertigen lassen solle, um solche Leute, wenn sie an der Folter nicht bekennen wollen, an der Stirne zu zeichnen.

Auf den 27. November 1583 und den 23. Februar 1584 werden allgemeine Betteljagden veranstaltet. Schon vorher hatte die Regierung von Luzern wegen der häufigen Diebstähle und Beschädigungen ihren Unterthanen befohlen, sich mit Büchsen zu bewaffnen und solche Buben niederzuschiessen.»

Auch in späteren Jahrhunderten wurde der Staat der Flut der Bettler nicht Meister, so dass man im 18. Jahrhundert dazu überging, die auf der Stirne Gebrandmarkten, wenn sie erneut aufgegriffen wurden, kurzerhand zu henken.

Das moderne Gemeindebürgerrecht ist als eine Art indirekte Folge dieser wiederholt erlassenen Bettelmandate zu betrachten. Denn es war für jede Gemeinde wichtig, genau zu wissen, wer zu ihr gehörte und ihr damit gegebenenfalls zur Last fallen konnte. Neue Niederlassungen nach dem Zeitpunkt dieser Tagsatzungsbeschlüsse wurden bald nur noch dann gestattet, wenn der Betreffende nachweisen konnte, dass er eine Heimatgemeinde habe und diese ihn immer noch als ihren Angehörigen anerkenne. Das Bürgerrecht konnte nur noch in Ausnahmefällen erworben werden. Denn meist waren die Ressourcen der Gemeinde, wie Allmenden oder Gemeindewald, bereits überstrapaziert.

Bettelbriefe waren übrigens auch im 19. Jahrhundert – obwohl immer wieder verboten – für viele Gemeinden das Mittel der letzten Wahl, um ihre Armen wenigstens temporär loszuwerden. All diese Probleme sind denn auch der tiefere Grund, dass das Zürcher *Gesetz über das kantonale Strafrecht und den Vollzug von Strafen und Massnahmen* (Kantonales Straf- und Vollzugsgesetz/StVG vom 30. Juni 1974) in § 11 bis heute folgenden Passus enthält:

«*Wer aus Arbeitsscheu mittellos im Lande herumzieht, wer aus Arbeitsscheu bettelt oder Kinder oder Personen, die von ihm abhängig sind, zum Bettel ausschickt, wird mit Haft bestraft. Dem Täter kann gemäss Art. 53 StGB die elterliche Gewalt entzogen werden. Ist der Täter ein Ausländer, so kann neben der Hauptstrafe auf Landesverweisung (Art. 55 StGB) erkannt werden.*» Betteln ist im Kanton Zürich also nicht a priori strafbar.

Viele von Gemeinden erlassene Polizeiverordnungen verbieten hingegen jedes Betteln:

- Art. 40 Betteln: «*Strassen- und Hausbettel um Geld oder andere Gaben sind untersagt.*» (Polizeiverordnung Herrliberg vom 8. Juli 2003)
- Art. 31 Betteln: «*Strassen- und Hausbettel um Geld oder andere Gaben ist verboten.*» (Polizeiverordnung Thalwil vom 10. April 2001)
- Art. 69: «*Betteln ist verboten*». (Polizeiverordnung Richterswil) «*6.4. Betteln (Art. 69) Fr. 50.00*» (Anhang zur Polizeiverordnung Richterswil. Gemeinderechtliche Ordnungsbussen)

Interessanterweise ist in Wohlen, Kanton Aargau, nur das «*Betteln auf öffentlichem Grund*» verboten (§ 22 Abs. 1 Polizeireglement der Gemeinde Wohlen AG vom 18. August 2003).

1845-1858: Wachsende Kosten für die öffentliche Hand

Kommen wir nach diesem Exkurs in die Frühe Neuzeit und zu den heutigen Polizeiverordnungen wieder zurück in den Kanton Zürich vor 150 Jahren. Die Jahre 1845-1847 waren nicht nur die turbulenten Jahre des Sonderbundes samt militärischen Operationen der beiden Seiten. Sie stellten in einigen Gebieten der Schweiz und weiten Teilen Europas auch eine Hungerkrise dar. Resultat: Die Armenausgaben explodierten (siehe Grafik unten). Tausende armer Kinder, Alte, Gebrechliche und Kranke mussten aus öffentlichen Mitteln des Staates und der Gemeinden unterstützt werden. Eine Ahnung geben die Zahlen für den um die Mitte des 19. Jahrhunderts knapp 250'000 Einwohner zählenden Kanton Zürich über die Jahre 1845 bis 1858, die im Rechenschaftsbericht des Regierungsrates über das Jahr 1858 (Seite 19) mit folgendem Kommentar abgedruckt wurden: «*Es schien uns von Interesse, gerade im gegenwärtigen, für das Armenwesen ruhigern Zeitpunkt die Zahl der Unterstützten seit einer längern Reihe von Jahren zu vergleichen und in dieser Vergleichung auch die Summe der Armenausgaben beizuziehen.*» Dass die Zeiten aus der Sicht der Finanzverantwortlichen nur relativ zum Spitzenjahr 1855 als ruhiger bezeichnet werden konnten, ist klar. Die Gesamtkosten waren in diesen 13 Jahren trotz wieder gesunkener Unterstütztenzahlen massiv angewachsen. Grund: die massiv höheren Jahreskosten pro Fall.

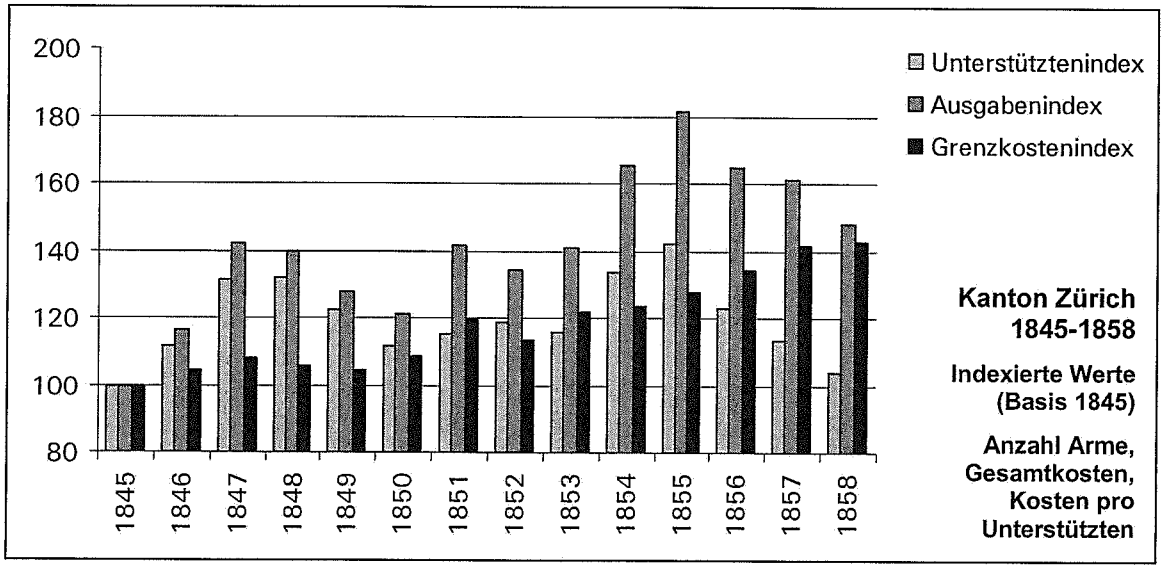

Eigentlich hatte der Regierungsrat wesentlich höhere Unterstütztenzahlen erwartet: «*Die Handelskrisis des Spätjahres 1857, welche in ganz besonderem Maße das Seidengeschäft betroffen hatte, mußte im Anfange des Berichtsjahres* [1858] *für unsern Kanton, der wie verhältnißmäßig kaum ein anderes Land bei diesem Erwerbszweige betheiligt ist, ernste Besorgnisse erwecken.*» Die Seidenindustrie als Klumpenrisiko vor 150 Jahren. Heute sind wir im Kanton Zürich (zu) stark vom Wohlergehen von Banken und Versicherungen abhängig – andere Zeiten, andere Sorgen.

Unter den Begriff der Armenunterstützung fielen vor 150 Jahren nicht nur Zahlungen, die heute als Sozialhilfe bezeichnet werden, wie die Aufsplittung der Bezüger verrät: Die «*Ge-*

samtzahl der im Jahr 1858 unterstützten Armen beträgt 10911, nämlich 5694 Kinder, 3489 Alte und Gebrechliche und 1728 vorübergehend unterstützte Kranke», schrieb der Regierungsrat. Damit galt jeder 23ste Einwohner des Kantons als armengenössig. Vergleiche mit anderen Kantonen oder gar Ländern, die auch damals schon gemacht wurden, sind (wie schon erwähnt) mit äusserster Vorsicht zu geniessen, denn das Unterstützungsniveau ist nicht nur heute sehr unterschiedlich.

Der Regierungsrat erläuterte weiter: «*Das gegenseitige Verhältnis dieser drei Klassen nach Prozenten ist demnach für den ganzen Kanton dasjenige von 52,2 % für die erste* [Kinder], *32 % für die zweite* [Alte und Gebrechliche] *und 15,8 % für die dritte Klasse* [Kranke].»

Die Jahreskosten des Armenwesens beliefen sich im Kanton Zürich auf durchschnittlich 46.37 Fr. für ein unterstütztes Kind, 75.17 Fr. für einen Alten oder Gebrechlichen. Vorübergehend unterstützte Kranke kosteten im Schnitt nur 23.18 Fr. pro Jahr.

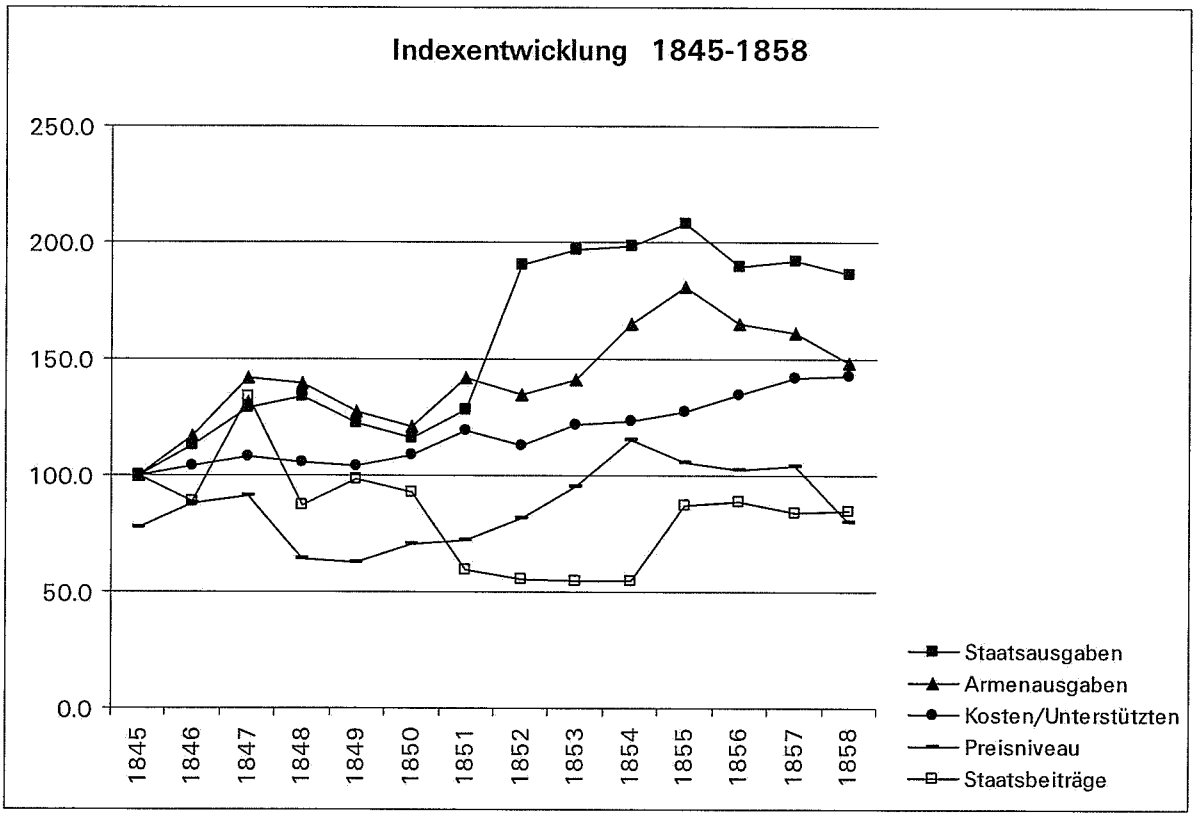

Wie man der oben dargestellten Indexentwicklung entnehmen kann, sind die Staatsausgaben normiert auf das Startjahr 1845 massiv angewachsen. Beliefen sich die gesamten Ausgaben der Staatsverwaltung des Kantons Zürich im Jahr 1845 noch auf 1.35 Mio. Franken, so waren sie 1858 bereits auf 2.5 Mio. angewachsen. Die Staatsbeiträge an die Armenausgaben sind geradezu als mickrig zu bezeichnen. Die Gemeinden blieben auf den hohen Kosten sitzen – und die lagen auch 1858 noch um 50% über den Werten von 1845. Kein Wunder wollten die Gemeinden sich um jeden Preis entlasten.

Armenkosten: das Fallbeispiel Weiach

Weiter oben war von der nur äusserst ungern bezahlten Armensteuer die Rede. Im 19. Jahrhundert dürfte man in Weiach solche Unmutsäusserungen kaum gehört haben. Denn im Gegensatz zu anderen Gemeinden des Bezirks Dielsdorf verfügte Weiach über ein vergleichsweise wohlhabendes Armengut. Das Vermögen belief sich im Jahre 1870 auf geschätzte 27'900 Franken (38 Fr. pro Einwohner), davon 2300 in Form von Liegenschaften – im wesentlichen war dies das 1847 gerodete Pflanzland im Hard zwischen Weiach und Glattfelden.

Zum Vergleich: Der Bezirk Dielsdorf zählte damals 14319 Einwohner, die Gesamtsumme der Vermögen von Armenfonds im Bezirk belief sich auf 280'664 Franken (oder 19 Fr. pro Ein-

wohner). Gemessen an der reichen Stadt Zürich (damals noch ohne die umliegenden Gemeinden, die erst seit 1893 bzw. 1934 zur Stadt gehören) war das ziemlich wenig.

Die meisten Zahlen für die Gemeinde Weiach schlummern zwar noch in den Akten der Armenpflege. Für das Jahr 1870 ist immerhin bekannt, dass total 13 Kinder (8 eheliche und 5 uneheliche) dauernd unterstützt wurden. Sie waren ohne Ausnahme bei fremden Familien verkostgeldet. Das Problem hatte man also so kostengünstig wie möglich gelöst. Denn die Einweisung in Erziehungsanstalten oder Waisenhäuser anderer Gemeinden war wesentlich teurer als eine Fremdplatzierung. Ausserdem wurde nach damaliger Auffassung durch die Wegnahme der Kinder von liederlichen Eltern eher Gewähr dafür geboten, dass sich die Armengenössigkeit nicht direkt weitervererbte.

Immerhin wurden auch fünf Familien direkt unterstützt (was in etwa unserer heutigen Sozialhilfe entspricht), sowie zehn Erwachsene in fremden Familien dauerhaft verkostgeldet. Vorübergehend Unterstützte gab es nur in einem Fall: einer auswanderungswilligen Familie wurde ein Betrag von 50 Franken an die Reisekosten zugestanden.

Finanziell schaute dabei für den Armenfonds Weiach am Jahresende sogar ein Aktivsaldo heraus. Der Ertrag des Armenfonds belief sich auf Fr. 2184, die Staatsbeiträge auf Fr. 320 und ausserdem kamen Rückerstattungen für bezogene Unterstützungen im Wert von Fr. 197 herein. Weitere Einnahmen (z.B. aus Bussen, Erbschafts- und Kirchensteuer) beliefen sich auf 236 Franken. Von diesen total 2937 Franken des Rechnungsjahres 1870 wurden für Unterstützung und Versorgung folgende Auslagen an Geld und Naturalien getätigt:

- *In der eigenen Familie: 386.-* [d.h. Fr. 77.20 pro Jahr und Familie]
- *In fremden Familien: 1820.-* [entsprechend Fr. 79.13 pro Unterstützten u. Jahr]
- *Von Kindern in Anstalten: 0.-*
- *Von dauernd unterstützten Erwachsenen in Armenanstalten: 0.-*
- *In Arbeitsanstalten (excl. die Zwangsarbeitsanstalten): 0.-*
- *Von vorübergehend Unterstützten in Krankenanstalten: 0.-*
- *Zur Berufserlangung (an Lehrgeldern oder Stipendien): 0.-*
- *Durch Vorschüsse an Erwachsene (z.B. an Militärpflichtige): 0.-*
- *Durch Beiträge zur Auswanderung: 50.-*
- *Von Reisenden und Bettlern: 0.-*

Die Verwaltungsausgaben beliefen sich auf 270 Franken, was einen Aktivsaldo von 411 Franken übrigliess (alle Angaben nach *Das Armenwesen der Schweiz* 1878). Dem Armengut der Gemeinde Weiach ging es also um 1870 vergleichsweise gut. Wohl auch wegen der Hartnäckigkeit von Gemeinderat und Stillstand beim Verbieten von leichtsinnigen Heiraten.

Verwendete Quellen

- Krünitz, J.G.: Artikel «Arme». In: Oeconomische Encyclopädie, oder allg. System der Land-, Haus- und Staats-Wirthschaft in alphabet. Ordnung, Bd. 2 - S. 404-418. Berlin, 1773. URL: http://www.kruenitz1.uni-trier.de
- Malthus, Thomas Robert (1826): Eine Abhandlung über das Bevölkerungsgesetz, 2 Bde., Jena, 1924/25.
- Zehnder, U.: Gutachten der Kantonal-Armenpflege über die Motion des Herrn Statthalter Gujer betreffend Abänderung des Gesetzes über die Unterstützung der Armen. Zürich, 1849.
- Rechenschaftsberichte des Zürcher Regierungsrates über die Jahre 1843-1858.
- Ueber das Verhältniss von bürgerlicher und territorialer Armenpflege. Referat des Herrn Obergerichtsschreiber Niederer in Trogen, der appenzellischen gemeinn. Gesellschaft in ihrer Jahresversammlung am 9. Juni 1873 vorgetragen. (Separatabdruck aus der schweizerischen Zeitschrift für Gemeinnützigkeit)
- Das Armenwesen der Schweiz. Armengesetzgebung und statistische Darstellung der amtlichen und freiwilligen Armenpflege. Im Auftrage der schweizerischen statistischen Gesellschaft bearbeitet von G. Niederer, Chef-Redaktor der «Neuen Zürcher-Zeitung». Verlag von Orell Füssli & Cie, Zürich 1878.
- Artikel «Armenwesen» Meyers Konversationslexikon, Eine Encyklopädie des allgemeinen Wissens, vierte Auflage, Leipzig, 1888. Bd. 1 – S. 838-845. URL: http://www.meyers-konversationslexikon.de/
- Artikel «Fürsorge. In: Handbuch der Schweizerischen Volkswirtschaft. Herausgegeben von der Schweizerischen Gesellschaft für Statistik und Volkswirtschaft. Ausgabe 1939 – Band I, Benteli Verlag, Bern. – S. 465-484.
- Kiener, M.: «Armenwesen und Armenfürsorge» In: Handbuch der Schweizerischen Volkswirtschaft. Herausgegeben von der Schweizerischen Gesellschaft für Statistik und Volkswirtschaft. Ausgabe 1955 – Band

I, Benteli Verlag, Bern. – S. 125-130.
- Reichesberg, N. (Hrsg.): Handwörterbuch der Schweizerischen Volkswirtschaft, Socialpolitik und Verwaltung, Erster Band (Ablösung der Reallasten – Fleischpreise). Bern, 1903. Artikel über Armenwesen. Anderegg, H.: Geschichte des Armenwesens – S. 299-323; Schmid, C.A.: Gegenwärtige Organisation – S. 324-345; Anderegg, H.: Statistik – S. 346-353.
- Gruner, E.: Die Arbeiter in der Schweiz im 19. Jahrhundert. Soziale Lage, Organisation, Verhältnis zu Arbeitgeber und Staat. (Helvetia politica. Series A ; Vol. 3), Francke Verlage, Bern 1968 – 1136 S.
- Artikel «Armut». In: Staatslexikon. Recht-Wirtschaft-Gesellschaft. In 5 Bänden. Herausgegeben von der Görres-Gesellschaft. 7., völlig neu bearbeitete Auflage, Erster Band. Freiburg i Br, 1985 – Sp. 342-352.
- Sutter, E.: «Ein Act des Leichtsinns und der Sünde». Illegitimität im Kanton Zürich. Recht, Moral und Lebensrealität (1800-1860). Chronos, Zürich 1995. (Diss. phil. I Univ. Zürich, 1993.) – S. 218.
- Ritzmann-Blickenstorfer, H. (Hrsg.): Historische Statistik der Schweiz. Chronos Verlag, Zürich 1996 – S. 502.
- Gross, Th.: Preisbewegungen in der Schweiz des 19. und 20. Jahrhunderts: Hinweise zur Datenlage, zur Methode und zu den Ergebnissen. In: Geschichte und Informatik, Vol. 9, Bern 1998 – S. 85-102.
- Kurz, R.: Schwarzbuch Kapitalismus. Ein Abgesang auf die Marktwirtschaft. 2. Auflage, München 2002.
- Carigiet, E.; Mäder, U.; Bonvin, J.-M. (Hrsg.): Wörterbuch der Sozialpolitik. Rotpunktverlag, Zürich 2003. URL: http://www.socialinfo.ch/cgi-bin/dicopossode/
- Head-König, A.-L.; Christ, Th.: Artikel «Fürsorge». In: Historisches Lexikon der Schweiz, Internet-Ausgabe. Stand: 5. November 2003. URL: http://www.lexhist.ch/externe/protect/textes/d/D25809.html
- Holenstein, A.: Artikel «Sozialdisziplinierung». In: Historisches Lexikon der Schweiz, Internet-Ausgabe. Stand: 1. September 2004. URL: http://www.lexhist.ch/externe/protect/textes/d/D16551.html
- Gosteli, V.; Ritzmann, H.: Gesamtrechnung der sozialen Sicherheit : provisorische Resultate für 2002, historische Entwicklung, internationale Vergleiche. Hrsg.: Bundesamt für Statistik (BFS). (Info: social ; Nr. 10) (Statistik der Schweiz. Fachbereich 13, Soziale Sicherheit), Neuchâtel 2004.

Anhang: Kostenindex-Reihen Schweiz

Die in dieser Arbeit verwendeten Kostenindexreihen beruhen auf den im Standardwerk von Ritzmann: Historische Statistik der Schweiz auf S. 502 gegebenen Werten, umgerechnet auf den Indexstand von 1914 = 100 durch Th. Gross vom Bundesamt für Statistik.

Die Indexreihe von 1811 bis 2004 zeigt, dass das 19. Jahrhundert relativ zur zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts von Stabilität geprägt war. Seit dem Zweiten Weltkrieg hat die Inflation zu massiven Indexsteigerungen und mehreren Neubasierungen geführt. Auch der Warenkorb musste mehrmals umdefiniert werden. So waren in früheren Zeiten Brennstoffe und vor allem Lebensmittel wesentlich höher bewertet als heute, da der Warenkorb praktisch nur aus diesen überlebenswichtigen Gütern bestand, bzw. von den Statistikern, welche die Indexwerte von 1811 bis 1914 zusammenstellten, so definiert wurde.

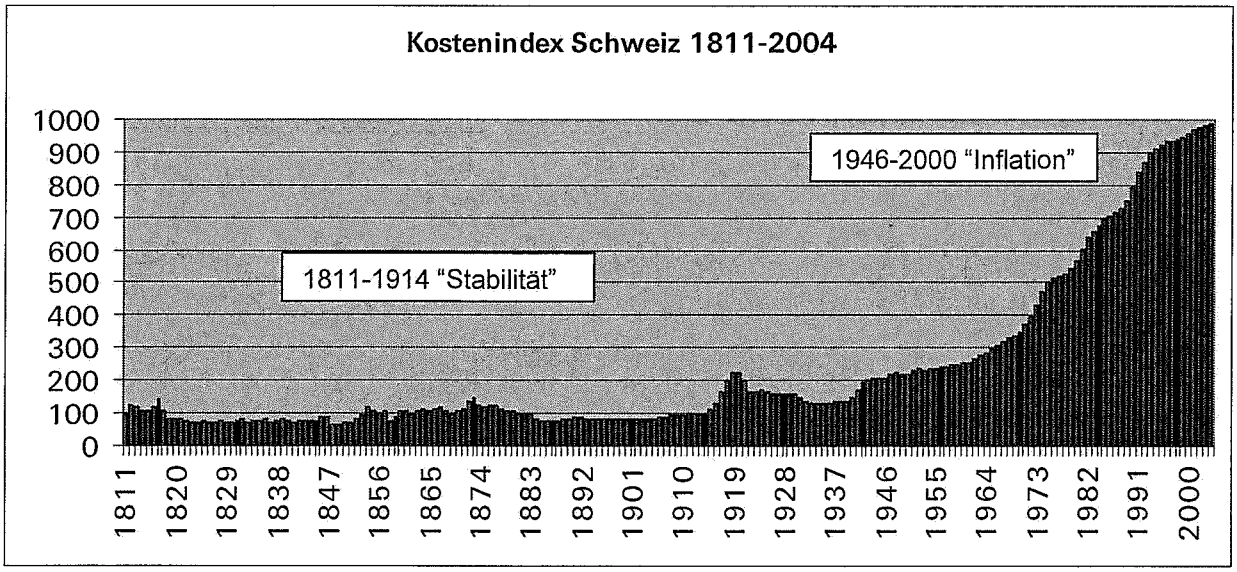
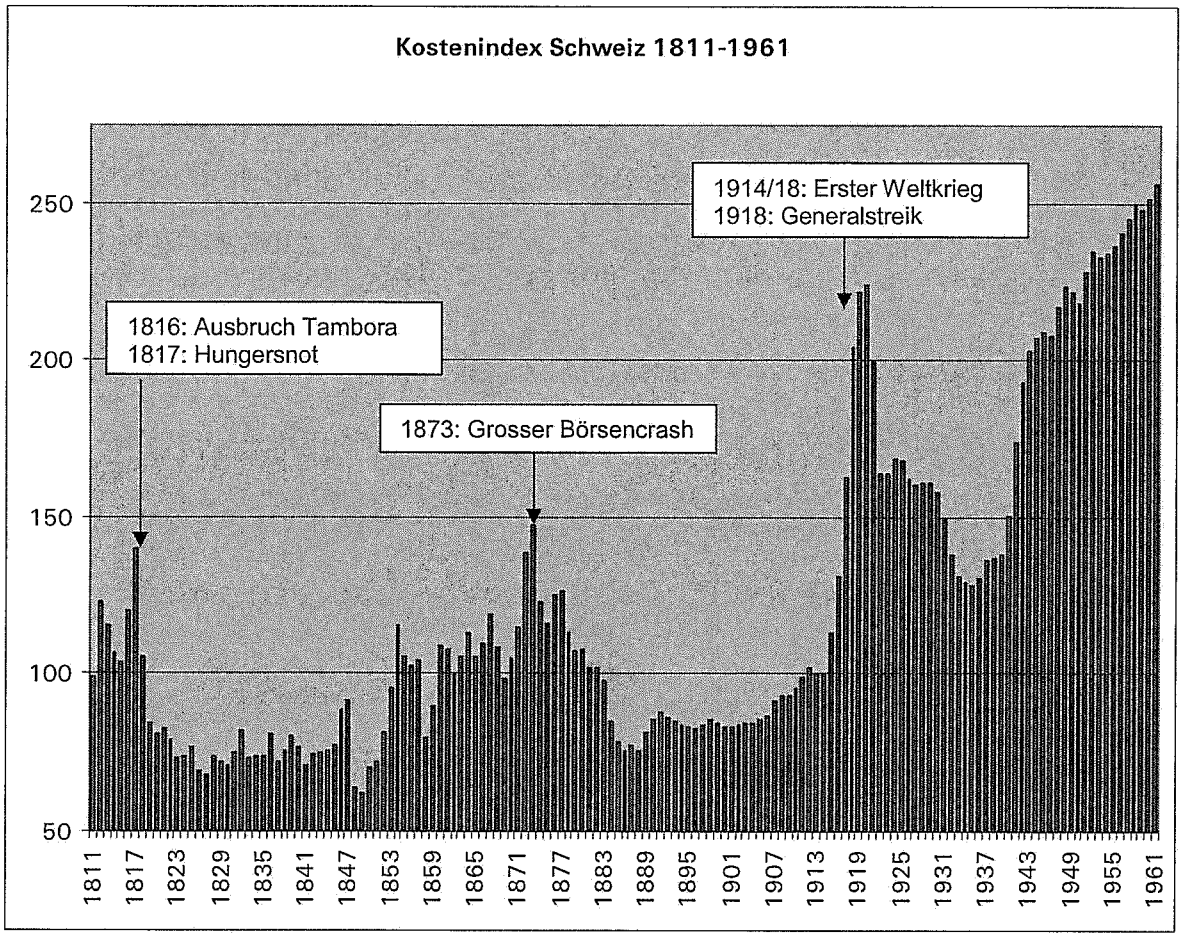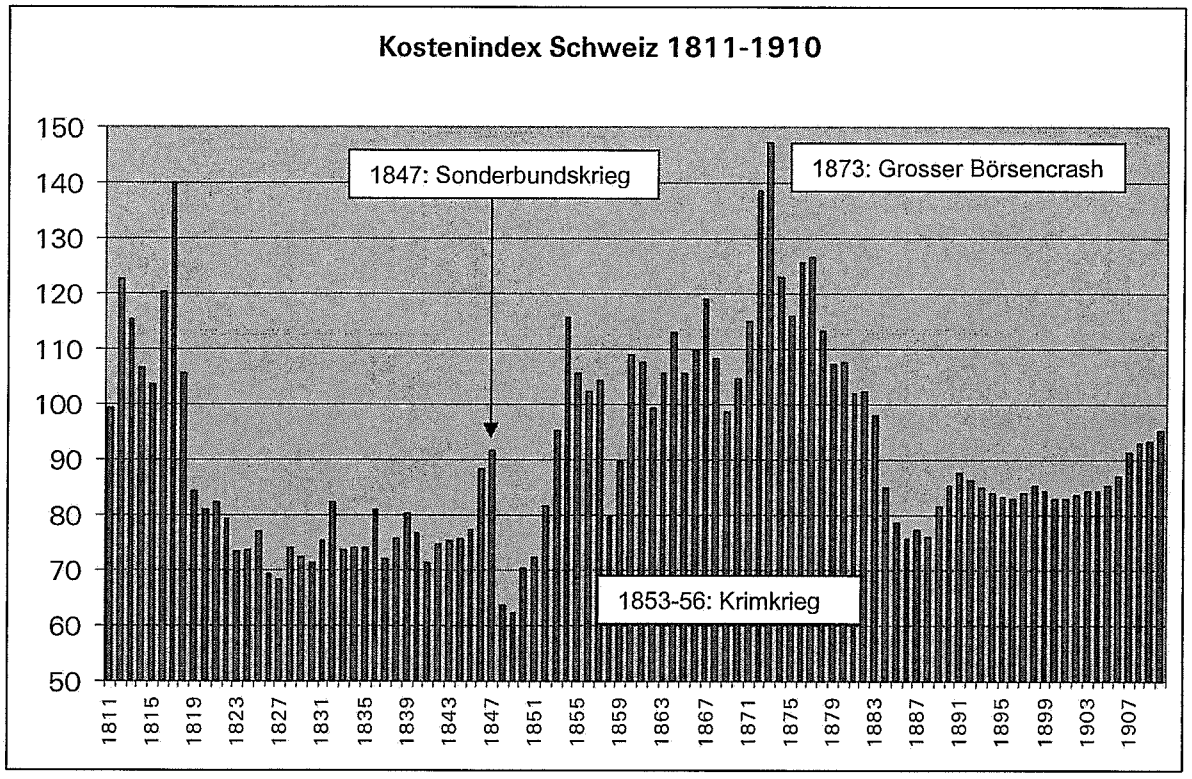
Schränkt man die Indexreihe ein, indem man die Jahre nach 1961 abschneidet, so verfliegt der Eindruck von Preisstabilität schlagartig. Wie auf Seite 5 dargestellt, waren die Preisausschläge von Jahr zu Jahr enorm, was das Budget besonders der Armenkassen belastete, weil vielen wirtschaftlich der Schnauf ausging.